



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 09.12.2019


Name Dierk Wöhrmann

Durchwahl 0711 904-12137

Aktenzeichen 21-2434.2/HDH Giengen
(Bitte bei Antwort angeben)

Giengen an der Brenz
Stadtverwaltung
Baurechts- und Planungsamt
Marktstraße 11
89537 Giengen an der Brenz

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
michael.richter@giengen.de

 Bebauungsplan "Bernauer Straße", Große Kreisstadt Giengen an der Brenz
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.11.2019
Ihr Zeichen: 3.12/RIM

Sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

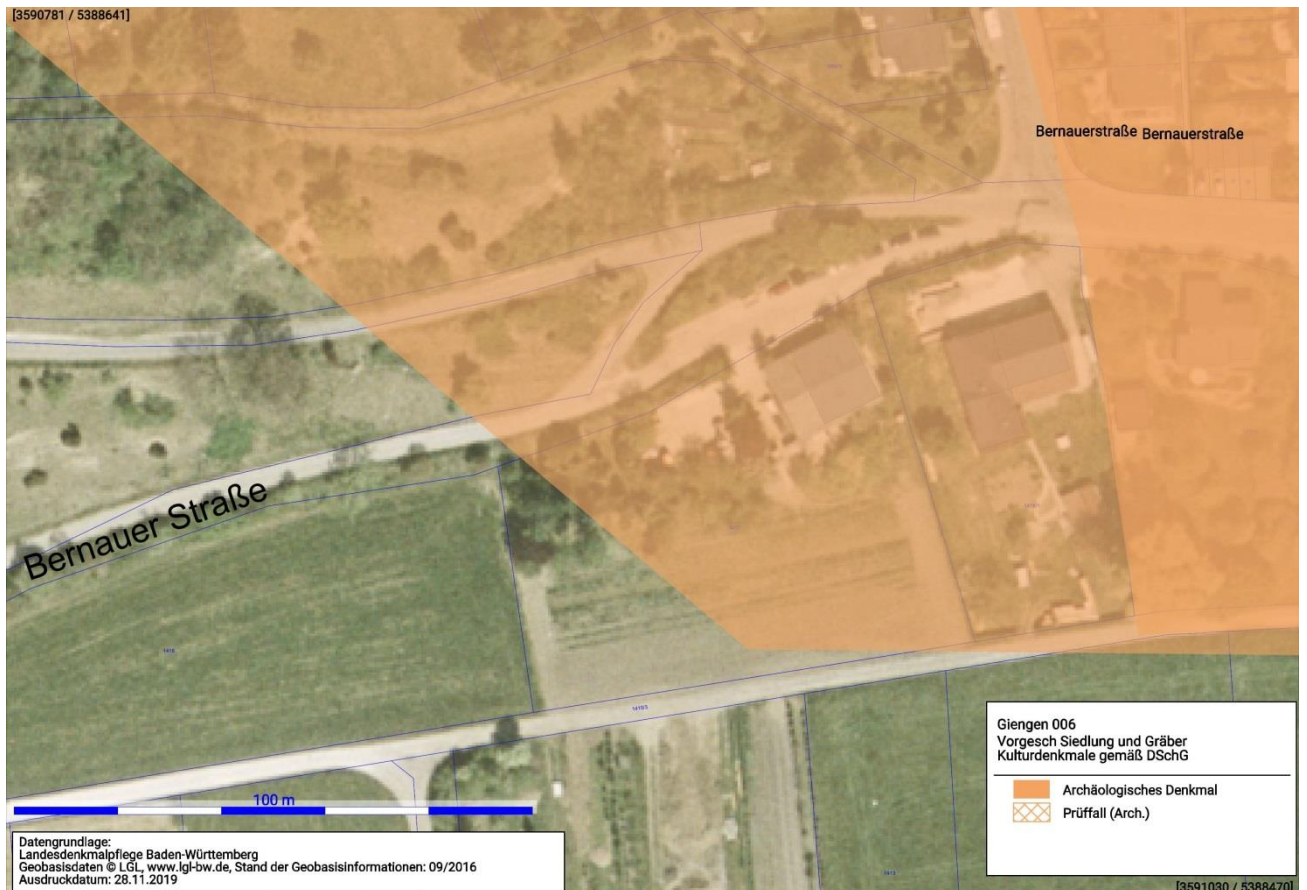
Aus raumordnerischer Sicht kann der Bebauungsplan in diesem Einzelfall mitgetragen werden.

Denkmalpflege

Nach Prüfung werden im ausgewiesenen Geltungsraum und dem unmittelbaren Umfeld folgende Belange der Archäologie der Vorgeschichte berührt:

Siedlungsstellen und Friedhöfe von der Bronzezeit bis zur Merowingerzeit - Kulturdenkmal § 2 DSchG (ListenNr. 006).

Für die Abgrenzung maßgeblich ist die beigefügte Kartierung.



Bei Baumaßnahmen wurden im Bereich des kartierten Areals seit den 1970iger Jahren wiederholt Siedlungsbefunde und Gräber von der Bronzezeit bis zur Merowingerzeit angeschnitten und dokumentiert. Mit weiteren Funden und Befunden ist zu rechnen.

Wir bitten um Ergänzung des in diesem Punkt unkorrekten Textteils (S. 10) zum B-plan.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist daher bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit archäologisch relevanten Siedlungsfunden und -befunden, sowie Bestattungen zu rechnen bei denen es sich aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlich-dokumentarischen Gründen um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln kann.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sämtliche Bodeneingriffe in den oben dargestellten archäologischen Relevanzbereichen bedürfen daher einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Eine frühzeitige Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Thiel (andreas.thiel@rps.bwl.de) ist erforderlich.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sollten um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, frühzeitig im Vorfeld geplanten Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Für die außerhalb archäologischer Relevanzgebiete gelegenen Planbereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSChG:

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2-Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Martin Hahn, Tel.: 0711/904-45183, E-Mail: martin.hahn@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dierk Wöhrmann